

**Titel der Drucksache:**

**Anpassung der Ergebnisabführungsverträge  
 für die Unternehmen der Stadtwerke Erfurt  
 Gruppe**

**Drucksache**

**1847/14**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	11.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgenden Beschlüsse fasst:

01

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der B&R Bioverwertung & Recycling GmbH wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

02

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH und der Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.

03

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Erneuerbare Energien GmbH wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

04

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Stadtwirtschaft GmbH wird gemäß Anlage 4 zugestimmt.

05

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Parken GmbH wird gemäß Anlage 5 zugestimmt.

06

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der ThüWa Thüringen Wasser GmbH wird gemäß Anlage 6 zugestimmt.

07

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Thüringer UmweltService GmbH wird gemäß Anlage 7 zugestimmt.

08

Der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Service GmbH wird gemäß Anlagen 8 zugestimmt.

09

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen und notwendigen Handlungen zu tätigen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

06.11.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja

Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Ergebnisabführungsvertrag der B & R GmbH
- Anlage 2 Ergebnisabführungsvertrag der Bsys GmbH
- Anlage 3 Ergebnisabführungsvertrag der SWE EE GmbH
- Anlage 4 Ergebnisabführungsvertrag der SWE SW GmbH
- Anlage 5 Ergebnisabführungsvertrag der SWE P GmbH
- Anlage 6 Ergebnisabführungsvertrag der ThüWa GmbH
- Anlage 7 Ergebnisabführungsvertrag der TUS GmbH
- Anlage 8 Ergebnisabführungsvertrag der SWE S GmbH
- Anlage 9 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrates vom 24.10.2014 (**vertraulich**)
- Anlage 10 Dringlichkeitsbegründung

nur für Mitglieder  
Stadtrat, WuB und  
sachkundige Bürger

#### Sachverhalt

In der Praxis finden sich in Ergebnisabführungsverträgen vielfach Formulierungen zur Verlustübernahme, die den Anforderungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nicht vollständig entsprechen. Bisher war auch unklar, ob ein statischer Verweis auf § 302 Aktiengesetz zur Verlustübernahme, der künftige Gesetzesänderungen nicht berücksichtigt, ausreicht. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft "kleine Organschaftsreform" geändert.

In § 17 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 KStG ist nunmehr geregelt, dass Ergebnisabführungsverträge einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten müssen. In den Ergebnisabführungsverträgen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist bisher i.d.R. nur einen statischen Verweis auf § 302 AktG berücksichtigt. Aktuell findet sich in den anzupassenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen folgende Formulierung „§ 302 AktG findet entsprechende Anwendung“.

Da diese Formulierung künftige Gesetzesänderungen nicht berücksichtigt, sind die Verträge zwingend an den dynamischen Verweis anzupassen.

Die angepasste Formulierung lautet „Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.“ Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr klargestellt, dass eine Heilungsmöglichkeit für die fehlerhaften Altverträge bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 möglich ist, wenn der Vertrag bis dahin wirksam vereinbart wird. Wirksame Vereinbarung heißt, dass die Anpassung der Altverträge auf den dynamischen Verweis des § 302 AktG zwingend bis spätestens zum 31. Dezember 2014 in das Handelsregister eingetragen sein muss.

Für die Änderung der Verträge ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH erforderlich, dem das Votum des Stadtrates voranzustellen ist. Die dazu erforderliche Beschlussfassung wird hiermit eingeholt.

Der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2014 mit den vorgenannten Vertragsänderungen der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge befasst und schlägt der Gesellschafterversammlung vor, diese so umzusetzen.